

# Landesgesetzblatt für Wien

---

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 12. Juli 1988

16. Stück

---

24. Verordnung: Jagdprüfung und Jagdaufseherprüfung sowie Dienstausweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern; Änderung.

---

## 24.

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. Mai 1988, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Jagdprüfung und die Jagdaufseherprüfung sowie Dienstausweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern geändert wird**

Auf Grund des § 52 des Wiener Jagdgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 31/1982 wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Jagdprüfung und die Jagdaufseherprüfung sowie Dienstausweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern, LGBL. für Wien Nr. 1/1983, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Seine Fähigkeiten im Schießen hat der Prüfungswerber dadurch nachzuweisen, daß er bei fünf Schüssen mit dem Kleinkalibergewehr auf die 10-Ring-Gamsscheibe, stehend, angestrichen, Entfernung 100 m, und beim Beschießen von zehn Tontauben mit der Schrotflinte, aus dem Jagdanschlag, mindestens eine Gesamtpunkteanzahl von 50 erreicht — wobei der Treffer auf eine Tontaube mit fünf Punkten und ein Ring auf der Scheibe mit einem Punkt zu bewerten ist — und mit jeder Waffe mindestens 15 Punkte erzielt.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1988 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Mayr